

# RS OGH 1986/3/25 14Ob23/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1986

## Norm

AngG §23 IB

AngG §23 IC

KollV für Bauindustrie und Baugewerbe §13 Z7

## Rechtssatz

Setzt ein Arbeitnehmer innerhalb von hundertzwanzig Tagen nach der letzten Beendigung des Arbeitsverhältnisses dieses beim selben Arbeitgeber fort und werden dadurch die alten Dienstzeiten für die Abfertigung nach § 13 Z 7 KollV für Bauindustrie und Baugewerbe angerechnet, hat aber der Arbeitnehmer nunmehr das Dienstverhältnis gekündigt ist der zunächst infolge der arbeitgeberseitigen Kündigung entstandene, allerdings noch nicht fällig gewordene Abfertigungsanspruch erloschen.

## Entscheidungstexte

- 14 Ob 23/86  
Entscheidungstext OGH 25.03.1986 14 Ob 23/86

## Schlagworte

SW: Angestellte, Fortsetzung, Weiterbestehen, Fortbestehen, Unterbrechung, Aufeinanderfolge, Vordienstzeiten, Berechnung, Bemessung, Höhe, Ausmaß, Umfang, Auflösung, Ende, Anrechnung, Einrechnung, Erlöschen, Verlust, Verfall, Kettenvertrag, Kettendienstvertrag, Kettenarbeitsvertrag, Satzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0028958

## Dokumentnummer

JJR\_19860325\_OGH0002\_0140OB00023\_8600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)